



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –**

### **Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter <b>Jörg Baumann</b> (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Zahl und in welcher Art waren die Straf- und Gewalttaten in Bayern im Jahr 2022 und 2023 mit Bezug zu Schusswaffen und wie viele Straf- und Gewalttaten wurden mit legalen und registrierten Waffen begangen?
--	---

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Grundsätzlich wird die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Die Analysen zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 sind noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2023 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Die in der Fragestellung verwendete Formulierung „mit Bezug zu Schusswaffen“ wird dahingehend interpretiert, dass „unter Verwendung einer Schusswaffe“ gemeint ist.

Die Teilfrage zu „legalen und registrierten Waffen“ ist auf Basis des Datenbestandes der PKS nicht zu beantworten, da in der PKS die Registrierung einer Waffe im nationalen Waffenregister nicht erfasst wird.

Für eine diesbezügliche Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Die Anzahl der Fälle unter Verwendung einer Schusswaffe für das Jahr 2022 ist der Anlage<sup>1</sup> zu entnehmen. Hierbei gilt es zu beachten, dass ein „Aufaddieren“ der Fallzahlen (Deliktsobergruppen bzw. Deliktsuntergruppen) aufgrund PKS-spezifischer Aggregationsregeln nicht möglich ist.

---

<sup>1</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.